

Niederösterreichischer Volleyballverband

3100 St. Pölten, Dr. Adolf Schärf-Straße 25/Haus des Sports



NÖVV-Meldeordnung

Ausgearbeitet von der NÖVV-Sportkommission, beschlossen vom
NÖVV-Präsidium im Mai 2026

Internet <http://www.noevv.at>
Geschäftsstelle geschaeftsstelle@noevv.at



Die Niederösterreichische
Versicherung



GEMEINSAM GEWINNEN

OFFIZIELLER AUSSTÄTTER NIEDERÖSTERREICHISCHER VOLLEYBALLVERBAND



Niederösterreichischer Volleyballverband, ZVR 162636178, Vereinssitz: 3100 St. Pölten, Dr. Adolf Schärf-Straße
25/Haus des Sports

Bankverbindung: HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, IBAN AT40 5300 0064 6808 1731

Homepage: www.noevv.at, Email: geschaeftsstelle@noevv.at

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Zuständigkeit	4
3	Teilnahmeberechtigung	4
3.1	Anmeldung.....	4
3.2	Irrtum	4
3.3	Falsche Angaben	4
3.4	Landesverbände	4
3.5	Spieler des NÖ Volleyteams (NÖ Volleyballakademie)	4
4	Anmeldung	5
4.1	Anmeldung von Spielern	5
4.1.1	Antrag.....	5
4.1.2	Beglaubigung.....	5
4.1.3	Fristen	5
4.1.4	Anmeldung während des Bewerbs	5
4.1.5	Vereinswechsel	6
4.2	Transferspieler	6
4.3	ÖVV-Bewerbe	6
4.4	Spielerlisten	6
4.5	Rückweisung.....	6
4.6	Wettkampfeignung	6
4.7	Zweifel	6
5	Form.....	6
5.1	Meldung	6
5.2	Formulare	7
5.2.1	Formular MR-02 Befreiungsschein	7
5.2.2	Formular MR-03 Belehrungsschein	7
6	Gebühr	7
7	Abmeldung	7
7.1	Automatische Abmeldung.....	7
7.2	Freigabe Verein.....	7
7.2.1	Freigabe mit Befreiungsschein	7
7.2.2	Freigabe ohne Befreiungsschein	7
7.3	Einspruch.....	7
7.4	Vereinsauflösung	8
7.5	Provisorische Spielgenehmigung.....	8
8	Ummeldung	8
8.1	Übertritt.....	8
9	Mehrfachmeldung	8
10	Doppelmeldung	9
10.1	Überregionale Bewerbe.....	9
10.2	Regionale Bewerbe (Gastlizenz)	9
11	Datenänderung.....	10
12	Spielerdatenerfassung	10

Meldeordnung

13	Legitimation	10
14	Fehlende Spielberechtigung	10
14.1	Strafverifizierung	10
14.2	Ausweis	10
15	Ablösesummen.....	10
15.1	Ablöse innerhalb des Landesverbandes	10
15.2	Altersgrenze.....	10
15.3	Verzicht.....	11
15.4	Summe	11
15.4.1	Zuschlag für die Dauer der Vereinszugehörigkeit.....	11
15.4.2	Zuschlag für Auswahlkaderzugehörigkeit.....	11
15.4.3	Abschlag zum Basisbetrag	11
15.5	Zahlungsfrist	11
15.6	Freigabefrist.....	11
15.7	Ablöse Landesverbandübergreifend	11
15.8	Ablöse Landesverband - Bundesliga	11
15.9	Schutz der Ablöse	12

1 Allgemeines

Personenbezeichnungen in diesem Dokument sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form gehalten, beziehen sich jedoch gleichermaßen auf alle Geschlechter.

2 Zuständigkeit

Für Fragen der An- und Abmeldung von Spielern ist das NÖVV-Meldereferat zuständig. Änderungen oder Ergänzungen zu den geltenden Bestimmungen beschließt die NÖVV-Sportkommission, in begründeten Fällen auch während des Bewerbungsjahres.

3 Teilnahmeberechtigung

3.1 Anmeldung

Die Berechtigung, an Bewerbungen teilzunehmen, ist von der Erfüllung der unter Punkt 4 der Meldeordnung beschriebenen, korrekten Anmeldung abhängig.

3.2 Irrtum

Im Falle einer irrtümlich erteilten Teilnahmeberechtigung wird diese vom NÖVV-Meldereferat bei Bekanntwerden widerrufen. .

3.3 Falsche Angaben

Eine durch falsche Angaben ersichene Bestätigung ist unwirksam. Alle zwischenzeitlichen Einsätze sind als nichtberechtigte Spieleinsätze zu werten.

3.4 Landesverbände

Die Teilnahme an Bewerbungen des NÖVV schließt grundsätzlich die Teilnahme an Bewerbungen anderer Landesverbände aus.

Eine Ausnahme gilt für länderübergreifende Spielgemeinschaften: In diesem Fall ist eine Teilnahme in beiden Landesverbänden zulässig, jedoch nicht in derselben Bewerbungskategorie.

Eine weitere Ausnahme betrifft Spieler, die eine Volleyballakademie besuchen. Diese dürfen zusätzlich zum Einsatz im Stammverein auch in einer Akademiemannschaft an Meisterschaften teilnehmen, gegebenenfalls auch in einem anderen Bundesland.

3.5 Spieler des NÖ Volleyteams (NÖ Volleyballakademie)

Spieler des NÖ-Volleyteams dürfen nur in einer Mannschaft der allgemeinen Klasse eines anderen Vereins als ihres Stammvereins eingesetzt werden. Das Meldereferat ist vor dem ersten Einsatz durch die Akademieleitung zu

informieren, der Einsatz bedarf dessen Zustimmung. **Zusätzlich ist die Zustimmung des Stammvereines erforderlich.**

4 Anmeldung

4.1 Anmeldung von Spielern

Die Neuanmeldung von Spielern erfolgt online im Bewerbungsmanagement System.

4.1.1 Antrag

Die Zuordnung eines Spielers zu einer Mannschaft gilt als Antrag zur Anmeldung des Spielers. Bei minderjährigen Spielern benötigt der Verein die schriftliche Zustimmung (mittels Belehrungsschein) des Erziehungsberechtigten, in der kommenden Saison für den Verein spielen zu wollen.

4.1.2 Beglaubigung

Das Meldereferat genehmigt durch Beglaubigung des Spielers den Antrag. Die Beglaubigung ist auf der Spielerliste durch Wegfall des Sternes bei der Lizenznummer ersichtlich.

4.1.3 Fristen

Die Spielberechtigung eines Spielers beginnt an dem Tag nach der Antragstellung (Zuordnung zu einer Mannschaft im Bewerbungssystem). Der Spieler ist nur dann spielberechtigt, wenn das Meldereferat die Beglaubigung (ohne weiteren Verzug) ausspricht. Dazu ist es nötig, dass alle erforderlichen Unterlagen, speziell der Befreiungsschein bei Vereinswechsel bzw. die Online-Freigabe im ÖVV-Bewerbungssystem (www.volley.net.at) bereits beim NÖVV-Meldereferat eingelangt sind. Der Einsatz des gemeldeten Spielers zwischen Antrag und Beglaubigung erfolgt auf Risiko und Gefahr des anmeldenden Vereins. Wird die Beglaubigung vom Meldereferat nicht erteilt oder nachträglich durch das Meldereferat entzogen, gilt jeder zwischenzeitliche Einsatz als nichtberechtigter Spieleinsatz.

Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von **3 Wochen** nach Antragstellung beim NÖVV einlangen. Bei Nichteinhaltung wird der Spieler aus der Spielerliste entfernt.

4.1.4 Anmeldung während des Bewerbs

Spieler ohne zwischenzeitlichen Vereinswechsel und Spieler, die noch nie für einen Verein als Spieler lizenziert waren, können jederzeit neu angemeldet werden. Die Anmeldung von allen anderen Spielern ist nur bis zum Ende der NÖ - Pflichtschulsemesterferien des laufenden Bewerbungsjahres möglich.

4.1.5 Vereinswechsel

Ein Vereinswechsel während des Bewerbsjahres ist innerhalb des NÖVV nur einmal pro Bewerbsjahr zulässig. Für Vereinswechsel zwischen zwei Landesverbänden gelten die jeweiligen Meldevorschriften der beteiligten Landesverbände bzw. des ÖVV.

4.2 Transferspieler

Ein "Transferspieler" ist jede natürliche Person, die gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen der FIVB oder der CEV für die Erlangung der Spielberechtigung ein gültiges internationales Transferzertifikates (ITC) benötigt. Darunter fallen alle Spieler, bei denen der ÖVV nicht als "Federation of Origin" geführt wird. Alle Spieler ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die als „Inländer“ anerkannt werden sollen, müssen dies beim ÖVV beantragen.

ITCs müssen innerhalb von 4 Wochen nach der Anmeldung des Spielers beim NÖVV einlangen. Bei Nichteinhaltung wird der Spieler aus der Spielerliste entfernt.

4.3 ÖVV-Bewerbe

Für alle ÖVV-Bewerbe sind ausschließlich die Bestimmungen des ÖVV anzuwenden.

4.4 Spielerlisten

Die Spielerliste wird im Bewerbsmanagement-System erstellt und beglaubigt.

4.5 Rückweisung

Entspricht die Meldung nicht den geforderten Voraussetzungen, ist sie dem Verein unter Hinweis auf die Mangelhaftigkeit zu verweigern.

4.6 Wettkampfeignung

Hinsichtlich der Wettkampfeignung für alle Spieler übernimmt der NÖVV keine Haftung.

4.7 Zweifel

Das NÖVV-Meldereferat ist bei Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bzw. Bestätigungen (vor allem Geburtsdatum und Freigabe betreffend) jederzeit berechtigt, von den Vereinen Unterlagen anzufordern, aus denen die Richtigkeit der Angaben eindeutig hervorgeht.

5 Form

5.1 Meldung

Alle Meldungen haben im Bewerbsmanagement-System zu erfolgen.

5.2 Formulare

Alle Formulare sind auf der Homepage des NÖVV (<http://www.noevv.at>) zum Downloaden verfügbar.

5.2.1 Formular MR-02 Befreiungsschein

5.2.2 Formular MR-03 Belehrungsschein

6 Gebühr

Die Geschäftsstelle hat den Vereinen die Lizenzgebühren laut NÖVV-Ausschreibung zu verrechnen. Dies geschieht mittels Rechnung durch die NÖVV Geschäftsstelle, welche vom Kautionsbetrag abgezogen wird.

7 Abmeldung

7.1 Automatische Abmeldung

Eine Abmeldung der Spieler erfolgt automatisch mit 30.06. des Bewerbungsjahres und muss dem Verein nicht schriftlich kundgetan werden. Diese Abmeldung bedeutet nicht die Freigabe des Spielers für einen anderen Verein.

7.2 Freigabe Verein

Zur Wahrung der Rechte der Vereine ist eine Anmeldung bei einem anderen Verein erst möglich, wenn der entsprechende „Befreiungsschein“ vorgelegt wird oder eine Online-Freigabe im ÖVV-Bewerbungssystem (www.volley.net.at) erfolgt ist.

7.2.1 Freigabe mit Befreiungsschein

Meldet sich der Spieler selbst ab, um den Verein zu wechseln, so hat dies in schriftlicher Form an den Verein (Kopie an das NÖVV-Meldereferat) zu erfolgen. Wird dies vom Verein nicht innerhalb der Frist (Punkt 7.3) beeinsprucht, so hat der Verein dem Spieler den Befreiungsschein auszuhändigen.

7.2.2 Freigabe ohne Befreiungsschein

Spieler, die zum Zeitpunkt der Anmeldung seit 12 oder mehr Monaten abgemeldet waren, können von einem Verein ohne Befreiungsschein angemeldet werden, soweit sie beim letzten Verein keine finanziellen Verbindlichkeiten mehr haben.

7.3 Einspruch

Einsprüche gegen eine Freigabe von Spielern sind vom Verein innerhalb von 14 Tagen nach Posteingang (in den Monaten Juni, Juli und August innerhalb von 21 Tagen) unter Angabe aller Gründe, wobei der Verein im Anlassfall

entsprechende Belege vorlegen muss, dem Spieler und dem NÖVV-Meldereferat schriftlich zu übermitteln. Das Meldereferat hat zu klären, ob der Spieler noch Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen hat. Ist dies der Fall, hat das NÖVV-Meldereferat mit Beschluss auszusprechen, dass die Abmeldung erst wirksam wird, wenn diese Verpflichtungen vollständig erfüllt sind. Ist der Einspruch nicht begründet, erklärt das NÖVV-Meldereferat die Abmeldung (Freigabe) als durchgeführt.

7.4 Vereinsauflösung

Die Freigabe gilt ebenfalls als erteilt, wenn sich der Verein während des laufenden Bewerbsjahres auflöst oder alle Mannschaften, denen der Spieler angehört, während des laufenden Meisterschaftsbewerbes aus dem Bewerb zurückzieht. Ebenso gilt die Freigabe als erteilt, wenn der Verein keine Mannschaft meldet, in welcher der Spieler genannt werden kann.

7.5 Provisorische Spielgenehmigung

Nach Erhalt der Einzahlungsbestätigung aller offenen Forderungen des Spielers gegenüber dem abgebenden Verein kann das NÖVV-Meldereferat eine provisorische Spielgenehmigung für den neuen Verein erteilen. Dies geschieht auf Risiko des anmeldenden Vereines. Sollten alle offenen Forderungen nicht innerhalb von 14 Tagen tatsächlich am Konto des abgebenden Vereines einlangen, wird die provisorische Spielgenehmigung entzogen und alle zwischenzeitlichen Einsätze als nicht berechtigter Spielereinsatz geahndet.

8 Ummeldung

8.1 Übertritt

Der Übertritt während der Saison in eine höherklassige Mannschaft desselben Vereines ist **bis zum Ende der NÖ Semesterferien** jederzeit möglich. Der Spieler verliert durch den Übertritt automatisch die Spielberechtigung in der niedrigeren Spielklasse. Das Meldereferat ist darüber schriftlich zu informieren.

9 Mehrfachmeldung

- In der Allgemeinen Klasse dürfen zwei Spieler pro Verein auf den Spielerlisten zweier Mannschaften (auch unter Einbeziehung von ÖVV - Spielerlisten der 1. und 2. Bundesliga) in unterschiedlichen Bewerbskategorien aufscheinen und in beiden Mannschaften beliebig zum Einsatz kommen.
- Spieler, die in der 1. oder 2. Bundesliga gemeldet sind, dürfen gemäß dieser Bestimmung jedoch ausschließlich in Landesligabewerben und max. 2 Ligen unterhalb der höchst genannten Liga des Spielers doppelt gemeldet werden.

Meldeordnung

- Ausgenommen hiervon sind Spieler,
 - die in dieser Saison die Teilnahmeberechtigung zu ÖVV Relegationsbewerben aus dem Landesverband (NÖVV) erreicht haben.
- Mit dem Zeitpunkt der Meldung in der 1. oder 2. Bundesliga verliert ein Spieler die Spielberechtigung in NÖVV-Bewerben unterhalb der Landesligen.
- Mehrfachmeldungen müssen vom Verein dem NÖVV-Meldereferat schriftlich mitgeteilt werden.
- Spielt der Verein mit mehreren Mannschaften in einer Bewerbskategorie der allgemeinen Klasse und/oder im Nachwuchs, so darf der Spieler nur in einer Mannschaft genannt werden.

Ausgenommen von den vorherstehenden Regelungen des Pkt. 9 sind Spieler der Nachwuchskategorien (U20 und jünger). Diese dürfen uneingeschränkt in Mannschaften verschiedener Bewerbe der allgemeinen Klasse gemeldet und eingesetzt werden.

Nachwuchsspieler dürfen nur in einer Mannschaft der Alterskategorie genannt werden.

Einschränkungen im NÖVV-Cup sind der Cup Ausschreibung zu entnehmen.

10 Doppelmeldung

Wird ein Spieler gleichzeitig bei mehreren Vereinen angemeldet, sind alle Anmeldungen ungültig.

10.1 Überregionale Bewerbe

Teilweise ausgenommen von dieser Regelung sind Spieler der Nachwuchskategorie U20 und jünger. Diese dürfen zusätzlich zu ihrem Stammverein (wenn dieser keine überregionalen Bewerbe bestreitet) in einem anderen Verein in den Bewerben der 1. und 2. Bundesliga (ausgenommen ÖVV – Cup) gemeldet werden. Der Spieler bleibt Mitglied im Stammverein. Eine angemessene finanzielle Entschädigung (Basis des ÖVV Melde und Transferregulatives) ist vom Bundesligaverein an den Stammverein zu leisten.

10.2 Regionale Bewerbe (Gastlizenz)

Hat ein Verein keine entsprechenden Großfeldmannschaften so kann der Nachwuchsspieler (U12 – U16 Kleinfeld) nach Freigabe durch den NÖVV in einem anderen Verein im Großfeldbewerb eingesetzt werden.

Gastlizenzmeldungen müssen vom Verein dem NÖVV-Meldereferat per E-Mail mitgeteilt werden.

11 Datenänderung

Änderungen meldepflichtiger Daten sind umgehend der NÖVV-Geschäftsstelle und dem NÖVV-Meldereferat bekanntzugeben.

12 Spielerdatenerfassung

Das Meldereferat erfasst alle Spieler mit den aktuellen meldepflichtigen Daten. Als meldepflichtige Daten gelten Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse und Email-Adresse. Sind diese Daten im Bewerbungsmanagement-System nicht erfasst, wird keine Spielgenehmigung erteilt. Diese Daten werden dem ÖVV - Meldereferat zur Verfügung gestellt.

13 Legitimation

Jeder Spieler muss sich vor dem Spiel beim Schiedsgericht unter Vorlage eines Ausweises mit Foto ausweisen.

14 Fehlende Spielberechtigung

14.1 Strafverifizierung

Wettkämpfe, an denen Spieler ohne Spielberechtigung, die nicht auf der Spielerliste aufscheinen oder Spieler, die unter falschem Namen teilgenommen haben, eingesetzt wurden, werden zugunsten des Gegners strafverifiziert.

14.2 Ausweis

Eine fehlende Spielberechtigung liegt unter anderem vor, wenn die Spielerlizenz erschlichen wurde oder ein Spieler keinen Ausweis vorlegt.

15 Ablösesummen

15.1 Ablöse innerhalb des Landesverbandes

Die Ablöse soll ein finanzielles Äquivalent für die tatsächlich bisher erbrachten Leistungen und Ausbildungskosten des abgebenden Vereines darstellen. Vom erwerbenden Verein werden pauschal jene Kosten abgegolten, die er für die Aus- und Fortbildung der betroffenen Spieler bisher nicht aufwenden musste.

15.2 Altersgrenze

Ablösen können vom abgebenden Verein nur für Spieler bis zum vollendeten 21. Lebensjahr eingefordert werden.

15.3 Verzicht

Wenn sich die beiden beteiligten Vereine schriftlich einigen, kann auf die Zahlung der Ablöse auch ganz oder teilweise verzichtet werden.

15.4 Summe

Die Gesamtsumme (pro Spieler) der möglichen Ablöse ergibt sich aus dem NÖVV-Basisbetrag in Höhe von € 100.- sowie den möglichen Zuschlägen.

15.4.1 Zuschlag für die Dauer der Vereinszugehörigkeit

War der Spieler drei oder vier Saisonen ununterbrochen beim abgebenden Verein lizenziert, beträgt der Zuschlag 50% des Basisbetrages.

War der Spieler fünf oder mehr Saisonen ununterbrochen beim abgebenden Verein lizenziert, beträgt der Zuschlag 100% des Basisbetrages.

15.4.2 Zuschlag für Auswahlkaderzugehörigkeit

Ist der Spieler in der zum Zeitpunkt der Geltendmachung laufenden bzw. abgelaufenen Saison Mitglied des Landeskaders (Teilnahme am BJB Halle und Beach) beträgt der Zuschlag 50% des Basisbetrages.

Ist der Spieler in der zum Zeitpunkt der Geltendmachung laufenden bzw. abgelaufenen Saison Mitglied des Nationalteams, beträgt der Zuschlag 100% des Basisbetrages.

15.4.3 Abschlag zum Basisbetrag

Kann der Spieler beim abgebenden Verein in keiner Mannschaft gemeldet und eingesetzt werden, so verringern sich der Basisbetrag und die daraus resultierenden Zuschläge um 50%. Ist der Spieler seit 12 oder mehr Monaten abgemeldet kann keine Ablöse verrechnet werden.

15.5 Zahlungsfrist

Die Ablöse ist vor der Anmeldung durch den neuen Verein zu überweisen

15.6 Freigabefrist

Dem Spieler ist am Tag des Einlangens der Ablöse auf dem Vereinskonto des abgebenden Vereines der Befreiungsschein auszuhändigen.

15.7 Ablöse Landesverbandübergreifend

Wechselt ein Spieler in einen anderen Landesverband, so gelten die gleichen Bestimmungen wie bei einem Wechsel innerhalb des Landesverbandes.

15.8 Ablöse Landesverband - Bundesliga

Wechselt ein Spieler zu einem Verein in die Bundesligamannschaft bzw. aus einer Bundesligamannschaft in den Landesverband, so gelten die aktuellen Bestimmungen des ÖVV.

15.9 Schutz der Ablöse

Wechselt ein Spieler zu einem Verein mit Bundesligamannschaft in die Landesverbandsklassen, so gelten die Bestimmungen Punkt 15.1 bis 15.7! Wird der Spieler während der Saison des Wechsels vom aufnehmenden Verein in die Bundesligamannschaft nachgenannt, so ist der Differenzbetrag aus bereits bezahlter Ablöse und fälliger Ablöse laut ÖVV-Bestimmungen an den abgebenden Verein innerhalb von 14 Tagen auszubezahlen.